

Amtsgericht Karlsruhe

Nachlassgericht

- **Ihr Amtsgericht informiert zur besonderen amtlichen Verwahrung von eigenhändigen Testamenten**

Wenn Sie sichergehen möchten, dass Ihr letzter Wille auch umgesetzt werden kann, könnte es sinnvoll sein, Ihre letztwillige Verfügung in die besondere amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht zu geben.

Denn letztwillige Verfügungen, die sich in der amtlichen Verwahrung des Gerichts oder eines Notars befinden, werden nach Eintritt des Erbfalls von Amts wegen eröffnet und die Beteiligten werden schriftlich benachrichtigt.

Sollten letztwillige Verfügungen zu Hause aufgefunden werden, so sind diese unverzüglich beim Amtsgericht – Nachlassgericht – abzugeben.

- **Müssen Sie Ihr eigenhändiges Testament persönlich abgeben?**

Nein, der Verwahrungsantrag bedarf keiner Form oder Begründung. Er muss vom Erblasser noch nicht einmal persönlich gestellt werden. Er kann sich dabei eines Bevollmächtigten bedienen. Gleichwohl ist es im Sinne der Rechtssicherheit von Vorteil, wenn Sie persönlich bei der Testamentsabteilung erscheinen.

- **Welche Unterlagen muss ich vorlegen?**

Für die Verwahrung einer letztwilligen Verfügung ist die Angabe der Geburtsregisternummer für die Registrierung des Testaments beim Zentralen Testamentsregister erforderlich. Diese Geburtsregisternummer ergibt sich entweder aus der Geburtsurkunde oder aus dem Familienstammbuch. Diese Unterlagen sollten Sie im Original dabeihaben.

- **Welche Kosten kommen dabei auf Sie zu?**

Für die Verwahrung einer letztwilligen Verfügung wird eine Gerichtsgebühr in Höhe von 75,00 € fällig. Zusätzlich entsteht eine weitere Gebühr für die Registrierung im Zentralen Testamentsregister in Höhe von 15,50 € pro Person.

➤ **Wird Ihr Testament geprüft?**

Nein. Eine Prüfungspflicht besteht weder in materieller noch in formeller Hinsicht. Das Nachlassgericht ist jedoch berechtigt auf formelle Fehler hinzuweisen.

➤ **Wie formulieren Sie Ihr Testament?**

Beim Nachlassgericht Karlsruhe liegen Broschüren aus, die bei dieser Frage helfen sollen. Diese Broschüren sind jedoch auch über das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz online abrufbar.

Checkliste:

- Originaltestament
- Personalausweis
- Geburtsurkunde oder Nachbeurkundung d. Geburt durch Heirat